

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz

Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes im Hinblick auf die Errichtung eines Gerichts erster Instanz

»Rats-Dok. Nr. 8770/87«

Allgemeine Begründung

1. Die Artikel 4, 11 und 26 der Einheitlichen Europäischen Akte ermächtigen den Rat, auf Antrag des Gerichtshofes nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments dem Gerichtshof durch einstimmigen Beschluß ein Gericht beizubringen, das für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszug zuständig ist.
2. Die Gründe, aus denen der Gerichtshof am 8. November 1985 der Regierungskonferenz diesen Vorschlag zur Sicherung der Effizienz und Qualität der Rechtsprechung in der Rechtsordnung der Gemeinschaft unterbreitet hat, bestehen nach wie vor: Bei den direkten Klagen natürlicher oder juristischer Personen ist die Eröffnung zweier Rechtsszüge dazu angetan, den Rechtsschutz des einzelnen vor allem in denjenigen Rechtssachen zu verbessern, die eine Prüfung komplexer Sachverhalte erfordern; außerdem hat der Gerichtshof eine stän-

dig steigende Zahl neu eingehender und anhängiger Rechtssachen — insbesondere Vertragsverletzungsverfahren und solche Rechtsstreitigkeiten, die eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erfordern — zu bewältigen und ist mit einer deutlichen Verlängerung der Verfahrensdauer sowie einer Arbeitsbelastung konfrontiert, die mit den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Rechtspflege schwer zu vereinbaren ist.

Der Gerichtshof hält es im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege für dringend geboten, eine Verlängerung der Verfahrensdauer zu verhindern, insbesondere bei den Verfahren, in denen er eine Vorabentscheidung über Fragen erläßt, die ihm von nationalen Gerichten vorgelegt werden. Sollte die gegenwärtige Tendenz anhalten, so würde das Gesamtsystem der Vorabentscheidungsfragen — das wahrhaft der „Schlußstein“ des Gemeinschaftsrechts ist —, in seinem Gleichgewicht gestört.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1988 — 121-680 70-E-Re 223/88

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. September 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 8. April 1988 angefordert, siehe auch Drucksache 11/2089 Nr. 1.

3. Der Gerichtshof hat zwar erst kürzlich noch Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen, die geeignet sind, seine Arbeitsmethoden und -bedingungen zu vereinfachen, zu verbessern und effizienter zu gestalten. Zu nennen sind:

- die Neufassung der Hinweise an die Prozeßvertreter, in dem Bestreben, den Ablauf der mündlichen Verhandlungen zu straffen,
- eine immer häufigere Verweisung an die Kammern,
- die Schaffung einer dritten Referentenstelle im Kabinett eines jeden Mitglieds, damit bis zur tatsächlichen Errichtung des Gerichts erster Instanz die ständig steigende Arbeitsbelastung bewältigt werden kann.

Er beabsichtigt außerdem, dem Rat den Entwurf einer Änderung seiner Satzungen und seiner Verfahrensordnung vorzulegen, damit die für die Erfüllung seiner Aufgabe unerläßlichen organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.

Es zeigt sich jedoch jeden Tag deutlicher, daß der Gerichtshof mit seinen Bemühungen allein nicht alle Probleme lösen kann, mit denen er konfrontiert ist.

4. Der Gerichtshof bittet deshalb den Rat, von der Ermächtigung aufgrund der vorerwähnten Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Für die Festlegung des Umfangs der Zuständigkeitsübertragung hatte der Gerichtshof die Wahl zwischen zwei Optionen:

- einer globalen Zuständigkeitsübertragung unter Ausschöpfung der in Artikel 168 a EWG-Vertrag, Artikel 32 d EGKS-Vertrag und Artikel 140 a EAG-Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten, gegebenenfalls mit Ausnahme bestimmter Spezialgebiete, oder
- einer beschränkten Übertragung der Zuständigkeit für bestimmte, genau abgegrenzte Gebiete, die im einzelnen aufgezählt werden.

Die erste dieser Lösungen würde die größte Arbeitsentlastung für den Gerichtshof mit sich bringen und wäre, wenn sich neue Bereiche herausbilden sollten, in denen es zu Rechtsstreitigkeiten kommt, am einfachsten und flexibelsten zu handhaben. Dennoch hat sich der Gerichtshof, zumindest in einer ersten Stufe, für die zweite Lösung entschieden. Diese gibt nämlich die Möglichkeit, die Zahl und die Art der Rechtssachen, deren Entscheidung in die Zuständigkeit des Gerichts fallen wird, mit größerer Sicherheit vorherzusehen und zu vermeiden, daß das Gericht über Rechtssachen zu entscheiden hätte, die wegen ihrer Eigenart besser dem Gerichtshof vorbehalten bleiben sollen (z. B. die Feststellung der Ungültigkeit normativer Rechtsakte mit allgemeiner Geltung); schließlich ist sie geeignet, das Risiko zu verringern, daß miteinander im Zusammenhang stehende Rechtssachen bei dem Gerichtshof und dem Gericht gleich-

zeitig anhängig gemacht werden, was gewisse Probleme mit sich bringen und zueinander widersprechenden Urteilen führen könnte.

Alle diese Gründe haben den Gerichtshof veranlaßt, zunächst nur die Übertragung abschließend aufgezählter Zuständigkeiten in Betracht zu ziehen, nämlich von Beamten-, Wettbewerbs- und Antidumpingsachen sowie der Rechtsstreitigkeiten des Kohle- und Stahlbereichs, die sich aus der Anwendung der Artikel 50 und 57 bis 66 EGKS-Vertrag ergeben (siehe Begründung zu Artikel 3).

Zu betonen ist, daß es sich dabei um einen pragmatischen Ansatz handelt, daß der Gerichtshof bereit ist, die Möglichkeiten für eine Ausweitung dieser Zuständigkeiten namentlich für Schadensersatzklagen zu prüfen, und daß es dieser Ansatz dem Gerichtshof erlauben müßte, eine Überprüfung der in Artikel 3 des Beschlusses vorgesehenen Aufzählung der Zuständigkeiten des Gerichts vorzuschlagen, wenn sich dies aufgrund der gewonnenen Erfahrung als zweckdienlich erweisen sollte oder wenn sich neue Bereiche von Rechtsstreitigkeiten herausbilden sollten, die dem Gericht übertragen werden könnten.

5. Der Gerichtshof ist der Ansicht, daß das Gericht mit ihm zwar organisatorisch eng verbunden sein muß und keinen eigenen Verwaltungsdienst benötigt, daß es jedoch in seiner Rechtsprechungstätigkeit völlig unabhängig sein muß.

Das bedeutet, daß es sich bei den Mitgliedern dieses Gerichts um hochqualifizierte Richter handeln muß, die die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung wichtiger richterlicher Tätigkeiten in der Gemeinschaftsrechtsordnung besitzen.

6. Aus allen diesen Gründen bittet der Gerichtshof den Rat, von seiner Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Zu diesem Zweck sind mehrere Rechtsakte zu erlassen:

- ein Beschluß des Rates, durch den das Gericht erster Instanz errichtet wird und die Satzungen des Gerichtshofes (durch Einfügung eines Titels IV in jede der drei Satzungen) geändert werden;
- eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofes (durch den Gerichtshof mit einstimmiger Genehmigung des Rates);
- eine Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz (durch dieses Gericht im Einvernehmen mit dem Gerichtshof gemäß den Artikeln 4, 11 und 26 der Einheitlichen Akte);
- eine Verordnung über die Amtsbezüge der Mitglieder dieses Gerichts.

Die Vorschläge des Gerichtshofes beziehen sich auf die ersten beiden der vorerwähnten Rechtsakte.

**Entwurf eines Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom ...
zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 168 a,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32 d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140 a,

gestützt auf die Protokolle über die Satzungen des Gerichtshofes der EWG und der EAG, unterzeichnet in Brüssel am 17. April 1957,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der EGKS, unterzeichnet in Paris am 18. April 1951,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, unterzeichnet in Brüssel am 8. April 1965,

auf Antrag des Gerichtshofes,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 168 a EWG-Vertrag, 32 d EGKS-Vertrag und 140 a EAG-Vertrag ermächtigen den Rat, dem Gerichtshof ein Gericht beizuordnen, das unbeschadet eines beim Gerichtshof eingelegten, auf Rechtsfragen beschränkten Rechtsmittels für Entscheidungen über bestimmte Gruppen von Klagen natürlicher oder juristischer Personen im ersten Rechtszug nach Maßgabe der Satzungen zuständig ist. Der Rat legt aufgrund dieser Bestimmungen die Zusammensetzung dieses Gerichts fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzungen des Gerichtshofes notwendig werden.

Für Klagen, deren Entscheidung eine eingehende Prüfung komplexer Sachverhalte erfordert, ist die Einführung zweier Rechtszüge geeignet, den Rechtsschutz des einzelnen zu verbessern.

Zur Aufrechterhaltung der Qualität und der Effizienz des Rechtsschutzes in der Rechtsprechung der Gemeinschaft und um eine Verlängerung der Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof zu verhindern, muß es dem Gerichtshof ermöglicht werden, seine Tätigkeit auf seine eigentliche Aufgabe — die Gewährleistung der einheitlichen Auslegung des Gemeinschafts-

rechts — zu konzentrieren, indem er für bestimmte Kategorien von Klagen von der Prüfung der Tatsachen entlastet wird.

Es empfiehlt sich somit, von der Ermächtigung aufgrund der Artikel 168 a EWG-Vertrag, 32 d EGKS-Vertrag und 140 a EAG-Vertrag Gebrauch zu machen und dem Gericht die Zuständigkeit im ersten Rechtszug für bestimmte Kategorien von Klagen zu übertragen, die häufig eine Prüfung komplexer Sachverhalte erfordern, nämlich für Klagen von Beamten oder sonstigen Bediensteten der Organe sowie in bezug auf den EWG-Vertrag für Klagen von natürlichen oder juristischen Personen in Wettbewerbs- oder Antidumpingssachen und in bezug auf den EGKS-Vertrag für Klagen von Unternehmen und Verbänden im Bereich der Erzeugung, der Preise sowie der Kartelle und Zusammenschlüsse —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Begründung zum allgemeinen Aufbau des Beschlusses

- Wegen der Bedeutung und der Rechtsnatur sui generis des Rechtsakts des Rates wurde dieser Akt als „Beschuß“ und nicht als „Verordnung“ bezeichnet.
- Es erschien ebenfalls zweckmäßig, die wichtigsten Artikel als gemeinsame Bestimmungen der drei Satzungen an den Anfang des Beschlusses zu stellen. Es handelt sich um die Artikel
 - *1 (Errichtung des Gerichts erster Instanz),
 - *2 (Zusammensetzung, Sitz und Organisation des Gerichts),
 - *3 (Zuständigkeiten dieses Gerichts),
 - *4 (Wirkungen seiner Entscheidungen und bestimmte wesentliche Verfahrensregeln).
- Diese Anordnung betont außerdem den Grundsatz, daß der Gerichtshof ein einziges, den drei Verträgen gemeinsames Organ ist. Dieser Grundsatz gilt folglich auch für das Gericht.
- Es war jedoch unmöglich, einen Entwurf eines Beschlusses vorzulegen, der diesem Grundsatz der Einheitlichkeit vollständig Rechnung trägt. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß es drei getrennte Satzungen mit Unterschieden in der Terminologie, in der Systematik oder im Aufbau und mit besonderen Verweisungen auf die entsprechenden Artikel des EWG-, des EGKS- und des Euratom-Vertrages gibt.
- Unter diesen Umständen ergänzen
 - die Artikel 5 und 6 das Protokoll des Gerichtshofes der EWG,
 - die Artikel 7 und 8 das Protokoll des Gerichtshofes der EGKS,
 - die Artikel 9 und 10 das Protokoll des Gerichtshofes der EAG.

Diese drei Artikelgruppen weisen vorbehaltlich der notwendigen Anpassungen einen fast identischen Wortlaut auf. Die Begründung zu den Artikeln 5 und 6 gilt deshalb auch für die Artikel 7 und 8 sowie für die Artikel 9 und 10.

- Artikel 11 betrifft die Verfahrensordnung des Gerichts.
- Artikel 12 regelt das Inkrafttreten dieses Beschlusses.
- Artikel 13 enthält eine Übergangsbestimmung für die Zuweisung anhängiger Rechtssachen an das Gericht.

Artikel 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird ein Gericht mit der Bezeichnung Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften beigeordnet. Das Gericht hat seinen Sitz bei dem Gerichtshof.

Begründung zu Artikel 1 — Errichtung des Gerichts erster Instanz —

Artikel 1 übernimmt den in Artikel 3 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957 niedergelegten Grundsatz eines einzigen Gerichtshofes. Er bringt daher eindeutig zum Ausdruck, daß das errichtete Gericht den drei Verträgen gemeinsam ist. Der Begriff „beordnen“ ist wörtlich aus den Artikeln 4, 11 und 26 der Einheitlichen Europäischen Akte übernommen.

Gemäß Artikel 3 des Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die vorläufige Unterbringung bestimmter Organe und Dienststellen der Gemeinschaften vom 8. April 1965 wird das Gericht in Luxemburg untergebracht.

Da das Gericht auf institutioneller Ebene integrierender Bestandteil des Gerichtshofes ist und da es namentlich aus Haushaltsgründen auf die Inanspruchnahme der Dienststellen des Gerichtshofes (Bibliothek, Wissenschaftlicher Dienst und Dokumentation, Verwaltung, Übersetzung usw.) angewiesen ist, wird es in unmittelbarer Nähe des Gerichtshofes anzusiedeln sein.

Artikel 2

1. Das Gericht besteht aus sieben Richtern.
2. Die Richter wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Gericht tagt in Kammern mit drei Richtern. Für die Bildung der Kammern und die Zuweisung der Rechtssachen an sie gilt die Verfahrensordnung des Gerichts.
4. Artikel 21 des in Artikel 28 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erwähnten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen sowie Artikel 6 dieses Vertrages finden auf die Richter und den Kanzler des Gerichts entsprechende Anwendung.

Begründung zu Artikel 2 — Zusammensetzung, Spruchkörper und Rechtsstellung der Richter —

1. Die Zusammensetzung des Gerichts

Nach Auffassung des Gerichtshofes muß die Zusammensetzung des Gerichts vor allem dessen voraussichtliche Arbeitsbelastung berücksichtigen. Insoweit kann davon ausgegangen werden, daß das Gericht unter Berücksichtigung der in Artikel 3 vorgesehenen Zuständigkeiten in der ersten Zeit mit etwa 150 Rechtssachen im Jahr befaßt werden wird, bei denen es sich je zur Hälfte um Klagen von Beamten und um Klagen aus den Bereichen Wettbewerb, Antidumping und Stahl handeln wird.

Die Zusammensetzung des Gerichts muß ferner die Bildung von Spruchkörpern ermöglichen, die den Aufgaben des Gerichts angemessen sind. Insoweit zeigen sowohl die Beispiele der innerstaatlichen Gerichte unterer Instanz als auch die Praxis des Gerichtshofes, daß für ein Gericht, das mit der Feststellung oftmals sehr komplexer Sachverhalte betraut ist und nicht in letzter Instanz entscheidet, ein aus drei Richtern bestehender Spruchkörper eine sachgerechte und zweckmäßige Struktur darstellt.

Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, daß die Zahl der Richter des Gerichts zunächst auf sieben begrenzt werden kann, da diese Zahl es erlaubt, zwei Kammern mit je drei Richtern zu bilden und den gleichzeitigen Betrieb der beiden Kammern auch im Fall der Verhinderung eines Richters aufrechtzuerhalten.

Diese Zusammensetzung des Gerichts wird gegebenenfalls nach Maßgabe der Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts zu ändern sein. Es ist nicht erforderlich, hierfür eine ausdrückliche Bestimmung vorzusehen, die eine Erhöhung der Zahl der Richter erlaubt, da der Rat die Befugnis zur Änderung des vorliegenden Beschlusses im Verfahren des Artikels 168a EWG-Vertrag behält.

Der Gerichtshof hat es ferner vorgezogen, das Amt eines Generalanwalts bei dem Gericht nicht vorzusehen. Da es sich um ein Gericht des ersten Rechtszugs handelt, ist die wesentliche Rolle der Generalanwälte des Gerichtshofes, nämlich die Unterstützung des Gerichtshofes bei der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts, bei dem Gericht nicht unentbehrlich.

2. Spruchkörper

Wie bereits ausgeführt wurde, erscheint die Kammer mit drei Richtern als ein den Aufgaben des Gerichts angemessener Spruchkörper.

Es erscheint nicht notwendig, das Plenum des Gerichts als Spruchkörper vorzusehen, da es Sache des Gerichtshofes ist, für die Einheit der Rechtsprechung zu sorgen, eventuelle Abweichungen zwischen den Kammern des Gerichts zu verhindern und das Gemeinschaftsrecht zu entwickeln. Im übrigen sehen auch die nationalen Systeme für Gerichte, die nicht in letzter Instanz entscheiden, das Plenum des jeweiligen Gerichts nicht als Spruchkörper vor.

Die Bildung und die Befassung der Kammern richtet sich nach der Verfahrensordnung des Gerichts. Das Gericht wird somit namentlich die Grundsätze für die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern festzulegen haben. In dieser Hinsicht kann insbesondere die Möglichkeit einer Spezialisierung der Kammern in Betracht gezogen werden, die sich möglicherweise nicht vermeiden läßt, wenn in Zukunft neue Zuständigkeiten auf neuen spezifischen Sachgebieten auf das Gericht übertragen werden sollten.

Es versteht sich, daß das Plenum damit nur als Spruchkörper ausgeschlossen ist und daß das Gericht nicht daran gehindert ist, sich als Plenum mit Fragen der Justizverwaltung (Wahl des Präsidenten, Erlass der Verfahrensordnung, Arbeitsorganisation) zu befassen oder zu einem Meinungsaustausch zwischen den Richtern über Rechtsfragen zusammenzutreten.

3. Rechtsstellung der Richter

Wie die Mitglieder des Gerichtshofes müssen die Richter und der Kanzler des Gerichts bestimmte Vorrechte und Befreiungen genießen. Daher ist Artikel 21 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, der diese Frage für die Mitglieder des Gerichtshofes regelt, für anwendbar zu erklären.

Artikel 6 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird — wie für die Mitglieder des Gerichtshofes — die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Besoldungsregelung für die Richter des Gerichts bieten. Dabei wird der Rat darauf zu achten haben, daß das Niveau der Besoldung der Richter hoch genug ist, um ihre Unabhängigkeit und ein sehr hohes fachliches Niveau zu gewährleisten.

Artikel 3

1. Das Gericht übt im ersten Rechtszug die Zuständigkeiten aus, die dem Gerichtshof durch die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften und die zur Durchführung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte übertragen worden sind:

- bei Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten im Sinne der Artikel 179 EWG-Vertrag und 152 EAG-Vertrag;
- bei Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen gemäß Artikel 173 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 3 EWG-Vertrag gegen ein Organ der Gemeinschaften erhoben werden und
- entweder die Anwendung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsvorschriften oder
- im Falle von Dumping oder Subventionen getroffene handelspolitische Schutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 113 dieses Vertrages

zum Gegenstand haben;

- bei Klagen, die von Unternehmen oder von den in Artikel 48 EGKS-Vertrag genannten Verbänden gemäß Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 35 dieses Vertrages gegen die Kommission erhoben werden und die individuelle Entscheidungen betreffen, die aufgrund der Artikel 50 und 57 bis 66 dieses Vertrages ergangen sind.

2. Erhebt eine natürliche oder juristische Person eine Klage, für die nach Absatz 1 das Gericht zuständig ist, und eine Klage im Sinne des Artikels 178 EWG-Vertrag, des Artikels 40 Absätze 1 und 2 EGKS-Vertrag oder des Artikels 151 EAG-Vertrag auf Ersatz des Schadens, den ein Organ der Gemeinschaften durch die Handlung oder die Unterlassung, die Gegenstand der ersten Klage sind, verursacht hat, so ist das Gericht auch für die Entscheidung über die Klage, die auf Ersatz dieses Schadens gerichtet ist, zuständig.

Begründung zu Artikel 3: Zuständigkeiten des Gerichts
— Zuständigkeiten des Gerichts —

Die allgemeinen Gründe für eine auf bestimmte Sachgebiete beschränkte Zuständigkeitsübertragung sind oben bereits dargelegt worden (siehe Allgemeine Begründung, Nummer 4). Im

folgenden werden nunmehr die Gründe für die Wahl der Sachgebiete erläutert, die Gegenstand der vorgeschlagenen Zuständigkeitsübertragung sind.

Die Übertragung der Zuständigkeit für Klagen der Beamten und sonstigen Bediensteten auf ein Gericht erster Instanz war bereits von der Kommission (ABl. C 225 vom 22. September 1978, S. 6) im Rahmen des Beamtenstatuts vorgeschlagen worden. Artikel 3 greift diesen Gedanken nur auf und stellt ihn auf eine neue Rechtsgrundlage. (Diese Übertragung betrifft alle Klagen, auf die die Artikel 90 und 91 des Beamtenstatuts Anwendung finden, also auch die Haftungsklagen.)

Untersucht man die übrigen von natürlichen oder juristischen Personen vor dem Gerichtshof erhobenen Klagen, so lassen sich unterscheiden:

- mehrere genau abgegrenzte Gruppen von Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklagen, die die folgenden Bereiche betreffen:
 - Wettbewerb,
 - Antidumping,
 - Eisen- und Stahlindustrie,
 - staatliche Beihilfen;
- andere Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklagen, die sich in ihrem Gegenstand, ihrer Art und ihrer Bedeutung stark voneinander unterscheiden.

Es erweist sich, daß die Klagen im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen im wesentlichen die Anfechtung einer Entscheidung der Kommission betreffend das Verhalten eines Mitgliedstaats zum Gegenstand haben und daß es hier häufig zu Parallelklagen der Mitgliedstaaten und der betroffenen Unternehmen kommt. In diesem Bereich sollte daher keine Zuständigkeitsübertragung vorgenommen werden.

Auch sollte die Zuständigkeit für Klagen, deren Art und Gegenstand unbestimmt sind und die die Art und den Umfang des Rechtsstreits, über den das Gericht zu entscheiden hat, nicht mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, nicht global übertragen werden. Diese Unklarheit führt dazu, daß die Zuständigkeit des Gerichts für sämtliche Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund des EGKS-Vertrages erhoben werden können, ausgeschlossen und daß ihm in bezug auf den EWG- und den EGKS-Vertrag nur die Zuständigkeit für Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklagen in Wettbewerbs- und Antidumpingsachen sowie für die Rechtsstreitigkeiten des Kohle- und Stahlbereichs, die sich aus der Anwendung der Artikel 57 bis 66 EGKS-Vertrag ergeben, übertragen wird. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen, die von dieser Zuständigkeitsübertragung nicht erfaßt sind, sehr gering ist.

Zu prüfen bleibt der Fall der Schadensersatzklagen wegen außervertraglicher Haftung. Diese Klagen werfen zwar oft komplexe Tatfragen auf, was dafür sprechen würde, die Zuständigkeit für dieses Gebiet dem Gericht zu übertragen. Sie betreffen jedoch die verschiedensten Gebiete. Im Rahmen dieser Klagen wird nicht selten die Frage der Ungültigkeit eines normativen Rechtsakts mit allgemeiner Geltung aufgeworfen, über die wohl der Gerichtshof entscheiden müßte. Schließlich zeigt die Erfahrung, daß bei Schadensersatzklagen Probleme wegen der Zusammengehörigkeit mit von den nationalen Gerichten vorgelegten Vorabentscheidungssachen auftauchen können. Es erschien deshalb im gegenwärtigen Stadium besser, die Zuständigkeit für alle Schadensersatzklagen beim Gerichtshof zu belassen, mit Ausnahme derjenigen, die auf den Ersatz des Schadens gerichtet sind, den ein Organ der Gemeinschaften durch eine Handlung oder Unterlassung verursacht hat, die Gegenstand einer von demselben Kläger erhobenen Nichtigkeits- oder Untätigkeitsklage ist und die in die Zuständigkeit des Gerichts fällt. Diese Ausnahme ist deshalb erforderlich, weil ein Kläger häufig sowohl die Aufhebung eines Rechtsakts eines Organs als auch Ersatz des ihm durch diesen Rechtsakt verursachten Schadens begehrt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es sich hier, wie in der Allgemeinen Begründung (Nummer 4) dargelegt, um einen pragmatischen Ansatz handelt, daß einer stärkeren Einbeziehung von Schadensersatzklagen in die Übertragung von Zuständigkeiten kein grundsätzliches Hindernis entgegensteht und daß der Gerichtshof zu gegebener Zeit eine Erweiterung dieses Zuständigkeitskatalogs vorschlagen könnte.

Schließlich ist klarzustellen, daß die in Artikel 172 EWG-Vertrag, Artikel 36 EGKS-Vertrag und Artikel 144 EAG-Vertrag vorgesehene Zuständigkeit in Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung in dem die Zuständigkeiten des Gerichts betreffenden Artikel 3 des Beschlusses nicht erwähnt ist. Diese Bestimmungen sehen nämlich Klagen vor, die ihrer Form nach nur besondere Ausprägungen der Nichtigkeitsklage im Sinne des Artikels 173 EWG-Vertrag, des Artikels 33 EGKS-Vertrag und des Artikels 146 EAG-Vertrag sind, für die sie den Umfang der gerichtlichen Nachprüfung festlegen; diese Klagen sind damit von Artikel 4 des Beschlusses erfaßt.

Artikel 4

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Artikel 172, 174, 176 und 184 bis 187 EWG-Vertrag, die Artikel 33, 34, 36, 39 und 44 EGKS-Vertrag und die Artikel 144, 147, 149 und 156 bis 159 EAG-Vertrag auf das Gericht entsprechende Anwendung.

Begründung zu Artikel 4 — Wirkungen der Entscheidungen und andere wesentliche Verfahrensregeln —

Es hat sich als notwendig erwiesen, unter bestimmten Vorbehalten, die unten dargelegt sind, wesentliche Verfahrensgrundsätze zu übernehmen, die vor dem Gerichtshof Anwendung finden: die Möglichkeit einer Zuständigkeit, die die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensausübung umfaßt, die Möglichkeit, die Wirkungen einer Nichtigkeitsklärung zu begrenzen (Artikel 174 EWG-Vertrag), die Bestimmungen über die Wirkungen der Urteile (Artikel 176 und 187 EWG-Vertrag), die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit einer Verordnung einredeweise geltend zu machen (Artikel 184 EWG-Vertrag), den Grundsatz, daß Klagen keine aufschiebende Wirkung haben, wobei dieser Grundsatz durch die Möglichkeit gemildert wird, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Handlung oder den Erlass der erforderlichen einstweiligen Anordnungen zu beantragen (Artikel 185 und 186 EWG-Vertrag) (und die entsprechenden Bestimmungen des EGKS- und des EAG-Vertrages).

Artikel 5

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden nach Artikel 43 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

Titel IV:

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

Begründung zu Artikel 5: — Aufnahme eines Titels IV in die Satzung des Gerichtshofes der EWG —

Die durch Artikel 5 eingefügten Bestimmungen sind anders als die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 eher verfahrenstechni-

scher Natur. Aus diesem Grund wurden sie, wie oben ausgeführt, in Form eines neuen Titels IV in jede der drei Satzungen aufgenommen.

Artikel 44

Die Artikel 2 bis 7, 13, 14 und 16 finden auf das Gericht und dessen Richter entsprechende Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikeln 3, 4 und 6 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichts ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

Begründung

— Die Artikel 2 (Eidesleistung), 3 (Immunität des Gerichts), 4 (Inkompatibilität und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung des Richteramts), 5 (Ablauf der Amtszeit), 6 (Amtsenthebung und Verlust der Ruhegehaltsansprüche), 7 (Ersetzung der Richter vor Ablauf ihrer Amtszeit), 13 (Residenzpflicht am Sitz des Gerichtshofes), 14 (ständige Ausübung der Tätigkeit des Gerichtshofes) und 16 (Richterablenkung) können auf die Richter des Gerichts übertragen werden.

— Da der Gerichtshof bereits entsprechende Aufgaben in bezug auf die Mitglieder der Kommission und die Mitglieder des Rechnungshofs wahrnimmt, erschien es zweckmäßig, ihm auch folgende Zuständigkeiten zu übertragen:

— Entgegennahme des Eids der Richter (Artikel 2),

— Aufhebung ihrer Immunität (Artikel 3),

— Erteilung der Befreiungen für die Ausübung einer Berufstätigkeit

und Entscheidung über die Vereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten, die sie nach Ablauf ihrer Richtertätigkeit ausüben, mit den sich aus diesem Amt ergebenden Pflichten (Artikel 4),

— Amtsenthebung eines Richters des Gerichts und Entzug seiner Ruhegehaltsansprüche (Artikel 6).

— Absatz 2 überträgt Artikel 15 Satz 3 zweiter Halbsatz der Satzung auf das Gericht.

Artikel 45

Das Gericht ernannt einen Kanzler und bestimmt dessen Stellung. Die Artikel 9 und 10 finden auf den Kanzler des Gerichts entsprechende Anwendung.

Der Präsident des Gerichtshofes und der Präsident des Gerichts legen einvernehmlich fest, in welcher Weise Beamte und sonstige Bedienstete, die dem

Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste leisten, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie können bestimmen, daß einzelne Beamte oder sonstige Bedienstete dem Kanzler des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts unterstehen.

Begründung

a) Der Kanzler:

Es wird vorgeschlagen, daß das Gericht seinen eigenen Kanzler ernannt. Dieser leitet die Kanzlei des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts.

Das Gericht wird nämlich hinsichtlich seiner Rechtsprechungstätigkeit gegenüber dem Gerichtshof völlig autonom sein müssen und insoweit keiner Weisungs- oder Aufsichtsbefugnis unterliegen (abgesehen von der Zuständigkeit des Gerichtshofes für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts).

b) Die Verwaltungsdienste:

Es wird vor allem aus einleuchtenden Gründen der Haushaltsdisziplin vorgeschlagen, das Gericht nicht mit einem eigenen Verwaltungsunterbau auszustatten.

Es wird somit auf den Verwaltungs-, Dokumentations-, Bibliotheks-, Übersetzungs- und Dolmetscherdienst des Gerichtshofes und, soweit erforderlich, in bezug auf persönliche Mitarbeiter der Richter oder Bedienstete der Kanzlei des Gerichts auf vom Gerichtshof hierzu besonders abgestellte Beamte zurückgreifen. Letztere könnten entweder von dem Gericht selbst, das vom Gerichtshof zur Anstellungsbehörde bestimmt werden könnte, oder auch vom Gerichtshof auf Vorschlag des Gerichts ernannt werden; es wird also keine „Beamte des Gerichts“ geben, da dieses kein Organ ist.

Absatz 2 Satz 2 dieses Artikels erscheint im Hinblick auf Artikel 11 der Satzung erforderlich, wonach „dem Gerichtshof . . . Beamte und sonstige Bedienstete beigegeben (werden), um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen“. Die Bestimmung erlaubt es, bestimmte Beamte für die Ausübung ihres Amtes der Amtsgewalt des Präsidenten und des Kanzlers des Gerichtshofes zu entziehen, um die richterliche Unabhängigkeit des Gerichts zu gewährleisten.

Die Bediensteten des Gerichtshofes, die für das Gericht arbeiten (und dabei dem Kanzler des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts unterstehen) werden, setzen in dienstrechtlicher Hinsicht eine normale Laufbahn innerhalb des Gerichtshofes fort.

Artikel 46

Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III; Artikel 20 und jede Bezugnahme auf die Generalanwälte sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 168a Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

Begründung

Dieser Artikel gibt Artikel 168a Absatz 2 EWG-Vertrag wieder.

Deshalb kann mit Ausnahme des Artikels 20 der Satzung des Gerichtshofes, der das Verfahren in Vorabentscheidungssachen zum Gegenstand hat, und der Bezugnahmen auf die Generalanwälte der gesamte Titel III der Satzung des Gerichtshofes („Verfahren“, Artikel 17 bis 43) für das Verfahren vor dem Gericht übernommen werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Artikels 168a Absatz 4, EWG-Vertrag anzuwenden.

Artikel 47

Wird eine Klagschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an das Gericht gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht, so übermittelt diese sie an die Kanzlei des Gerichts. Wird eine Klagschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an den Gerichtshof gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichts eingereicht, so übermittelt diese sie an die Kanzlei des Gerichtshofes.

Stellt das Gericht fest, daß es für eine Klage nicht zuständig ist, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, so verweist es den Rechtsstreit an den Gerichtshof. Stellt der Gerichtshof fest, daß eine Klage in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, so verweist er den Rechtsstreit an das Gericht, das sich dann nicht für unzuständig erklären kann.

Sind bei dem Gerichtshof und dem Gericht Rechts-sachen anhängig, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen, so kann das Gericht das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes aussetzen.

Begründung

Zu den Absätzen 1 und 2: Durch diese Absätze soll ein überflüssiger Formalismus vermieden werden, wenn eine Klagschrift oder ein anderer Schriftsatz irrtümlich an die Kanzlei des unzuständigen Rechtsprechungsorgans gerichtet ist oder dort eingereicht wird. In solchen Situationen muß insbesondere vermieden werden, daß der Irrtum nicht wiedergutzumachende Folgen im Hinblick auf die Klagefristen nach sich zieht. In diesem Zusammenhang sind zwei Fallgruppen möglich:

- Erstens kann es sich bei dem Irrtum um ein formelles Versehen handeln. In diesem Fall sieht Absatz 1 ein einfaches Verfahren für die Übermittlung der Schriftsätze von der einen Kanzlei an die andere vor.
- Zweitens kann sich der Irrtum daraus ergeben, daß ein Beteiligter die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder des Gerichts verkannt hat. In diesem Fall ist dem normalen Spruchkörper die Feststellung der Unzuständigkeit zu überlassen, die vielschichtige Probleme aufwerfen kann. Das unzuständige befahzte Rechtsprechungsorgan stellt durch Urteil oder Beschluß seine Unzuständigkeit fest und verweist dann den Rechtsstreit an das zuständige Rechtsprechungsorgan.

Durch den letzten Nebensatz von Absatz 2 sollen negative Kompetenzkonflikte vermieden werden.

Absatz 3 geht auf Erwägungen der Prozeßökonomie und auf das Bestreben zurück, einander widersprechende Entscheidungen des Gerichtshofes und des Gerichts zu vermeiden. Es kann

nämlich die gleiche Rechtsfrage vor dem Gerichtshof und dem Gericht gleichzeitig aufgeworfen werden, wenn zum Beispiel ein Mitgliedstaat und ein einzelner die Nichtigerklärung ein und desselben Rechtsaktes eines Gemeinschaftsorgans beantragen oder wenn gleichgelagerte Rechtssachen beim Gerichtshof und beim Gericht anhängig sind. In diesen Fällen erscheint es im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege unerlässlich, dem Gericht die Möglichkeit zur Aussetzung des Verfahrens zu geben, damit es die Entscheidung des Gerichtshofes abwarten kann. Eine Verpflichtung zur Aussetzung des Verfahrens wäre eine zu starre Lösung, die es nicht zuließe, bestimmte Situationen zu berücksichtigen, insbesondere den Fall, daß das Verfahren vor dem Gericht schon weit fortgeschritten ist, wenn eine Rechtssache, die dieselbe Frage aufwirft, beim Gerichtshof anhängig gemacht wird.

Artikel 48

Gegen die Endentscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, kann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Dieses Rechtsmittel kann von einer Partei oder einem Streithelfer eingelegt werden, die mit ihrem Vorbringen teilweise oder ganz unterlegen sind. Streithelfer, bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorgane handelt, können dieses Rechtsmittel jedoch nur dann einlegen, wenn die von dem Gericht getroffene Entscheidung des Rechtsstreits sie in ihrer Rechtsstellung unmittelbar berührt.

Dieses Rechtsmittel kann auch von den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen eingelegt werden, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind. In diesem Fall befinden sie sich in derselben Stellung wie Mitgliedstaaten und Organe, die dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug beigetreten sind.

Begründung

1. Rechtsmittelfähige Entscheidungen des Gerichts

Es wird vorgeschlagen, daß mit einem Rechtsmittel vor dem Gerichtshof angefochten werden können:

- alle Entscheidungen des Gerichts, die ein Verfahren abschließen (einschließlich der Beschlüsse über eine Klagerücknahme oder die Erledigung der Hauptsache, da es umstritten sein kann, ob eine Klage tatsächlich – oder bedingungslos – zurückgenommen worden ist oder ob ein Rechtsstreit in der Hauptsache fortzusetzen ist);
- die Entscheidungen, durch die über einen Teil des Streitgegenstands entschieden oder ein Zwischenstreit (z. B. über die Zulässigkeit oder über die Haftung dem Grunde nach) beendet wird.
- Dagegen sollten nicht zugelassen werden:
 - Rechtsmittel gegen prozeßleitende Verfügungen (z. B. Fristverlängerungen, Beweiserhebungen, Armenrechtsentscheidungen);
 - Rechtsmittel, die sich allein gegen Entscheidungen über die Kostenpflicht oder die Kostenfestsetzung richten.

2. Rechtsmittelfrist

Die Zweimonatsfrist entspricht der Frist des Artikels 173 EWG-Vertrag.

3. Personen, die ein Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen können

Was die Personen betrifft, die ein Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen können, ist zu unterscheiden zwischen

- den Prozeßparteien und
- Dritten.
- Die Prozeßparteien, die mit ihren Anträgen teilweise oder ganz unterlegen sind, können immer ein Rechtsmittel einlegen.
- Privaten Dritten, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht als Streithelfer beigetreten sind, braucht grundsätzlich nicht die Möglichkeit zur Einlegung des Rechtsmittels eingeräumt zu werden, da ihr Beitritt nur die Unterstützung einer der Prozeßparteien und nicht die Verteidigung ihrer eigenen Rechte zum Ziel hat. Gleichwohl gibt es bestimmte Fälle, in denen ein Streithelfer durch eine Entscheidung des Gerichts unmittelbar und individuell in seiner Rechtsstellung betroffen ist, nämlich dann, wenn die von dem Gericht aufgehobene Entscheidung (etwa aus den Bereichen Wettbewerb, Antidumping-Zölle oder Beamtenernennung) einen Dritten begünstigte und dieser dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug als Streithelfer beigetreten ist, um die Gültigkeit dieser Entscheidung geltend zu machen. In diesem Fall muß sich der Streithelfer, dessen Rechte von der Entscheidung des Gerichts unmittelbar berührt sind, zur Verteidigung seiner Rechte an den Gerichtshof wenden können. Weder das Verfahren der Drittwiderspruchsklage, das Streithelfern nicht offensteht, noch irgendein anderes Verfahren erlauben ihm nämlich, seine Rechte geltend zu machen, wenn das Organ, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, selbst kein Rechtsmittel einlegt.

Die Mitgliedstaaten und die Organe, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht als Streithelfer beigetreten sind, können dagegen immer ein Rechtsmittel einlegen. Sie können sogar nach Erlaß des Urteils des Gerichts durch Einlegung eines Rechtsmittels gemäß Absatz 3 beitreten. Diese privilegierte Stellung der Mitgliedstaaten und der Organe bei der Einlegung des Rechtsmittels entspricht der ihnen durch Artikel 173 EWG-Vertrag und Artikel 37 Absatz 1 der EWG-Satzung eingeräumten Möglichkeit, als Verteidiger der Gemeinschaftslegalität aufzutreten, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Wie jeder Streithelfer müssen sie jedoch innerhalb des von den Prozeßparteien gezogenen Rahmens des Rechtsstreits bleiben (s. Artikel 37 Absatz 3 der EWG-Satzung); ihre Stellung entspricht der eines Streithelfers, und zwar auch dann, wenn sie selbst das Rechtsmittel eingelegt haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit gilt für die Einlegung des Rechtsmittels durch Mitgliedstaaten und Organe, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind, die allgemeine Rechtsmittelfrist von zwei Monaten; in der Verfahrensordnung des Gerichts wird die obligatorische Zustellung der Urteile des Gerichts an alle Mitgliedstaaten und Organe vorzusehen sein, um den Lauf dieser Frist beginnen zu lassen.

Artikel 49

Wird ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer von dem Gericht abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen.

Die Entscheidung über das Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 36.

Gegen die aufgrund der Artikel 185, 186 und 192 Absatz 4 des Vertrages ergangenen Entscheidungen des Gerichts können die Parteien dieses Verfahrens Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen.

Begründung

Dieser Artikel betrifft zwei besondere Fälle von Rechtsmitteln:

1. Gegen die Entscheidungen des Gerichts, mit denen ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer abgelehnt wird, muß ein Rechtsmittel statthaft sein. Um eine Verzögerung des erstinstanzlichen Verfahrens zu verhindern, werden jedoch eine sehr kurze Rechtsmittelfrist (zwei Wochen) und eine Entscheidung über dieses Rechtsmittel im Verfahren der einstweiligen Anordnung vorgeschlagen.
2. Es wird vorgeschlagen, dem Gericht die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Aussetzung des Vollzugs oder den Erlaß einstweiliger Anordnungen nach den Artikeln 185 und 186 EWG-Vertrag zu übertragen. Dann muß jedoch auch dafür gesorgt werden, daß dagegen Rechtsmittel — wiederum in einem Dringlichkeitsverfahren — eingelegt werden können, damit eine rechtsfehlerhafte Entscheidung so schnell wie möglich korrigiert werden kann.

So muß über ein Rechtsmittel, das gegen die im Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangenen Entscheidungen des Gerichts oder dessen Präsidenten eingelegt wird, der Präsident des Gerichtshofes (oder der zuständigen Kammer oder gegebenenfalls der Gerichtshof oder die Kammer) selbst im Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung entscheiden können.

Da die im Verfahren der einstweiligen Anordnung erlassenen Entscheidungen nicht rechtskraftfähig sind, wird vorgeschlagen, für die Einlegung eines Rechtsmittels keine Frist vorzusehen. Eine solche Frist, die im Verfahren der einstweiligen Anordnung notwendigerweise kurz sein müßte, würde nämlich die Gefahr mit sich bringen, daß es häufiger oder sogar automatisch zur vorsorglichen Einlegung von Rechtsmitteln käme.

Wegen der Besonderheiten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung, in dem gegebenenfalls Entscheidungen erlassen werden können, bevor der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung den betroffenen Personen zugestellt worden ist, erscheint es ferner notwendig, die Einlegung des Rechtsmittels nicht nur den Parteien, die mit ihren Anträgen unterlegen sind, sondern allen Parteien dieses Verfahrens zu ermöglichen, also auch der Partei, die vor dem Gericht nicht auftreten konnte. In Anbetracht des Gegenstands des Verfahrens der einstweiligen Anordnung erscheint es auch nicht angebracht, ein Rechtsmittel der Mitgliedstaaten und Organe, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht als Streithelfer beigetreten sind, vorzusehen, denn die Rechtsfragen werden endgültig erst im Hauptverfahren entschieden.

Artikel 50

Das Rechtsmittel kann nur auf die Unzuständigkeit des Gerichts, auf einen Mangel des Verfahrens vor dem Gericht, durch den die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt werden, und auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts gestützt werden.

Ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung oder gegen die Kostenfestsetzung ist unzulässig.

Begründung

Dieser Artikel bestimmt die Tragweite des Rechtsmittels, das gemäß Artikel 168a Absatz 1 EWG-Vertrag auf Rechtsfragen beschränkt ist, indem er drei Arten von Rechtsmittelgründen auführt: Unzuständigkeit, Mangel des Verfahrens, soweit dem Rechtsmittelführer daraus ein Nachteil erwächst, und Verletzung des Gemeinschaftsrechts.

Der erste Rechtsmittelgrund sichert in Verbindung mit Artikel 47 Abs. 2 letztlich dem Gerichtshof die Auslegung der Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichts.

Mit der Fassung des zweiten Rechtsmittelgrundes sollen Rechtsmittel ausgeschlossen werden, die Verfahrensfragen betreffen, die keine Auswirkung auf das Urteil des Gerichts haben.

Der dritte Rechtsmittelgrund betrifft die Begründung des erstinstanzlichen Urteils. Der Ausschluß von Rechtsmittelgründen, die die tatsächliche Würdigung betreffen, ergibt sich bereits aus der einheitlichen Akte („ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel“) und bedarf keiner Wiederholung. Es ist anzumerken, daß die — häufig schwierige — Unterscheidung zwischen Tatsachen- und Rechtsfragen von der Rechtsprechung des Gerichtshofes herauszuarbeiten ist.

Diese Bestimmung ist nicht darauf gerichtet, die Tragweite des von den Vorschriften der Einheitlichen Akte, denen ein höherer Rang als diesem Beschluß zukommt, vorgesehenen Rechtsmittel abzuändern, sondern den Inhalt dieser Vorschriften zu verdeutlichen.

Artikel 51

Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel eingelegt, so besteht das Verfahren vor dem Gerichtshof aus einem schriftlichen und einem mündlichen Verfahren. Unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Voraussetzungen kann der Gerichtshof ohne mündliches Verfahren entscheiden.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, auf den Grundsatz des Artikels 18 der Satzung des Gerichtshofes der EWG zurückzugreifen, wonach sich das Verfahren vor dem Gerichtshof in ein schriftliches und ein mündliches Verfahren gliedert. Gleichwohl erscheint es wünschenswert, daß der Gerichtshof in bestimmten Fällen, in denen die Durchführung eines mündlichen Verfahrens unnötig erscheint, davon unter den in der Verfahrensordnung vorgesehenen Voraussetzungen absehen kann.

Artikel 52

Unbeschadet der Artikel 185 und 186 des Vertrages haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Abweichend von Artikel 187 des Vertrages werden die Entscheidungen des Gerichts, in denen eine Verordnung für nichtig erklärt wird, erst nach Ablauf der in Artikel 48 Absatz 2 vorgesehenen Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach dessen Zurückweisung wirksam. Ein Beteiligter kann jedoch gemäß den Artikeln 185 und 186 des Vertrages beim Gerichtshof die Aussetzung der Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung oder sonstige einstweilige Anordnungen beantragen.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dem Rechtsmittel vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 185 und 186 EWG-Vertrag keine aufschiebende Wirkung zu verleihen. Diese Lösung, die verhindert, daß Rechtsmittel mit Verzögerungsabsicht eingelegt werden, entspricht Artikel 185 EWG-Vertrag.

Es kann jedoch, insbesondere im Antidumpingbereich, vorkommen, daß ein einzelner durch eine Verordnung unmittelbar und individuell betroffen ist und bei dem Gericht eine Nichtigkeitsklage gegen diese Verordnung erhebt. Gibt das Gericht einer solchen Klage statt, so müssen die unübersichtlichen Situationen und Quellen der Rechtsunsicherheit vermieden werden, die eine etwaige Aufhebung der Entscheidung des Gerichts durch den Gerichtshof — mit der Folge, daß der in erster Instanz für nichtig erklärte normative Rechtsakt rückwirkend wieder wirksam würde — mit sich brächte. Durch die in Absatz 2 vorgeschlagene Lösung, die von der Lösung des Absatzes 1 abweicht, können derartige Probleme vermieden werden. Diese Lösung braucht allerdings nicht auf die Fälle erstreckt zu werden, in denen die Ungültigkeit eines normativen Rechtsaktes gemäß Artikel 184 EWG-Vertrag nur einredeweise geltend gemacht wird, denn eine solche inzidente Feststellung des Gerichts hat nicht dieselbe Wirkung wie eine Nichtigserklärung.

Artikel 53

Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Er kann sodann den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen.

Im Falle der Zurückverweisung ist das Gericht an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Gerichtshofes gebunden.

Begründung

Es wird vorgeschlagen, daß der Gerichtshof aus Gründen der Prozeßökonomie den bei ihm anhängigen Rechtsstreit grundsätzlich selbst endgültig entscheidet. Dieser Grundsatz ist unproblematisch, wenn das Rechtsmittel zurückgewiesen wird.

Für den Fall, daß das Rechtsmittel erfolgreich ist, soll dagegen eine flexible Lösung vorgesehen werden, die dem Gerichtshof einen großen Handlungsspielraum läßt und die das Bemühen um Prozeßökonomie und den mit der Errichtung eines Gerichts erster Instanz verfolgten Zweck — die Entlastung des Gerichtshofes — miteinander in Einklang zu bringen vermag. Die vorgeschlagene Formulierung versetzt den Gerichtshof somit in die Lage, den Rechtsstreit auch im Tatsächlichen endgültig zu entscheiden, wenn der Sachverhalt einfach gelagert und die Sache spruchreif ist, aber zugleich auch die Entscheidung über komplexe Sachverhalte, die nach seiner Meinung zunächst von dem Gericht geprüft werden sollten, zu vermeiden. Im Falle der Zurückverweisung muß die erste Instanz selbstverständlich an die vom Gerichtshof entschiedenen Rechtsfragen gebunden sein. Die folgenden Beispiele machen deutlich, weshalb ein Verfahren der Zurückverweisung erforderlich ist: Das Gericht weist eine Klage zu Unrecht als unzulässig ab, es vermeint zu Unrecht eine Haftung dem Grunde nach, es verletzt eine Rechtsnorm im Rahmen eines Rechtsstreits, der die Prüfung komplexer Sachverhalte erfordert.

Artikel 6

Der frühere Artikel 44 der Satzung des Gerichtshofes der EWG wird Artikel 54, der frühere Artikel 45 wird Artikel 55.

Begründung zu Artikel 6 — Schlußbestimmungen betreffend die Satzung des Gerichtshofes der EWG —

— Die Artikel 44 und 45 der gegenwärtigen EWG-Satzung müssen dem neuen Titel IV nachgestellt werden.

Artikel 7

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden nach Artikel 43 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

*Titel IV:**Das Gericht erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften*

Begründung zu Artikel 7 — Aufnahme eines Titels IV in die Satzung des Gerichtshofes der EGKS —

Es wird auf die Begründung zur EWG-Satzung verwiesen.

**Rechtsstellung der Mitglieder und Organisation
des Gerichts****Artikel 44**

Die Artikel 2 bis 4, 6 bis 9 sowie 17 und 19 finden auf das Gericht und seine Richter entsprechende Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikeln 3, 4 und 7 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichts ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

Kanzler und Personal**Artikel 45**

Das Gericht ernennt einen Kanzler und bestimmt dessen Stellung. Artikel 14 findet auf den Kanzler des Gerichts entsprechende Anwendung.

Der Präsident des Gerichtshofes und der Präsident des Gerichts legen einvernehmlich fest, in welcher Weise Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste leisten, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie können bestimmen, daß einzelne Beamte oder sonstige Bedienstete dem Kanzler des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts unterstehen.

Das Verfahren vor dem Gericht**Artikel 46**

Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III; die Artikel 41 und 42 sowie jede Bezugnahme auf die Generalanwälte sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 32 d Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

Artikel 47

Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an das Gericht gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht, so übermittelt diese sie an die Kanzlei des Gerichts. Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an den Gerichtshof gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichts eingereicht, so übermittelt diese sie an die Kanzlei des Gerichtshofes.

Stellt das Gericht fest, daß es für eine Klage nicht zuständig ist, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, so verweist es den Rechtsstreit an den Gerichtshof. Stellt der Gerichtshof fest, daß eine Klage in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, so verweist er den Rechtsstreit an das Gericht, das sich dann nicht für unzuständig erklären kann.

Sind bei dem Gerichtshof und dem Gericht Rechtsachen anhängig, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen, so kann das Gericht das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes aussetzen.

Rechtsmittel zum Gerichtshof**Artikel 48**

Gegen die Entscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, kann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Dieses Rechtsmittel kann von einer Partei oder einem Streithelfer eingelegt werden, die mit ihrem Vorbringen teilweise oder ganz unterlegen sind. Streithelfer, bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorgane handelt, können dieses Rechtsmittel jedoch nur dann einlegen, wenn die von dem Gericht getroffene Entscheidung des Rechtsstreits sie in ihrer Rechtsstellung unmittelbar berührt.

Dieses Rechtsmittel kann auch von den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen eingelegt werden, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind. In diesem Fall befinden sie sich in derselben Stellung wie Mitgliedstaaten und Organe,

die dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug beigetreten sind.

Artikel 49

Wird ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer von dem Gericht abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen. Die Entscheidung über das Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 33.

Gegen die aufgrund der Artikel 39 Absätze 2 und 3 und Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages ergangenen Entscheidungen des Gerichts können die Parteien dieses Verfahrens Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen.

Artikel 50

Das Rechtsmittel kann nur auf die Unzuständigkeit des Gerichts, auf einen Mangel des Verfahrens vor dem Gericht, durch den die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt werden, und auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts gestützt werden.

Ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung oder gegen die Kostenfestsetzung ist unzulässig.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof**Artikel 51**

Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel eingelegt, so besteht das Verfahren vor dem Gerichtshof aus einem schriftlichen und einem mündlichen Verfahren. Unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Voraussetzungen kann der Gerichtshof ohne mündliches Verfahren entscheiden.

Aufschiebende Wirkung**Artikel 52**

Unbeschadet des Artikels 39 Absätze 2 und 3 des Vertrages haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Abweichend von Artikel 44 des Vertrages werden die Entscheidungen des Gerichts, in denen eine allgemeine Entscheidung für nichtig erklärt wird, erst nach Ablauf der in Artikel 48 Absatz 1 vorgesehenen Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach dessen Zurückweisung wirksam. Ein Beteiligter kann jedoch gemäß Artikel 39 Absätze 2 und 3 des Vertrages beim Gerichtshof die Aussetzung der Wirkungen der für nichtig erklärten Entscheidung oder sonstige einstweilige Anordnungen beantragen.

**Entscheidung des Gerichtshofes
über das Rechtsmittel****Artikel 53**

Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Er kann sodann den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen.

Im Falle der Zurückverweisung ist das Gericht an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Gerichtshofes gebunden.

Artikel 8

Der frühere Artikel 44 der Satzung des Gerichtshofes der EGKS wird Artikel 54, der frühere Artikel 45 wird Artikel 55.

Artikel 9

In das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft werden nach Artikel 44 die folgenden Bestimmungen eingefügt:

Titel IV:**Das Gericht erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften**

Begründung zu Artikel 9 — Aufnahme eines Titels IV in die Satzung des Gerichtshofes der EAG —

Es wird auf die Begründung zur EWG-Satzung verwiesen.

Artikel 45

Die Artikel 2 bis 7, 13, 14 und 16 finden auf das Gericht und dessen Richter entsprechende Anwendung. Der Eid gemäß Artikel 2 wird vor dem Gerichtshof geleistet; die in den Artikeln 3, 4 und 6 genannten Entscheidungen trifft der Gerichtshof.

Bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung des Gerichts ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.

Artikel 46

Das Gericht ernennt einen Kanzler und bestimmt dessen Stellung. Die Artikel 9 und 10 finden auf den Kanzler des Gerichts entsprechende Anwendung.

Der Präsident des Gerichtshofes und der Präsident des Gerichts legen einvernehmlich fest, in welcher Weise Beamte und sonstige Bedienstete, die dem Gerichtshof beigegeben sind, dem Gericht Dienste leisten, um ihm die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Sie können bestimmen, daß einzelne Beamte

oder sonstige Bedienstete dem Kanzler des Gerichts unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts unterstehen.

Artikel 47

Das Verfahren vor dem Gericht bestimmt sich nach Titel III; die Artikel 20 und 21 sowie jede Bezugnahme auf die Generalanwälte sind gegenstandslos. Das Verfahren wird, soweit dies erforderlich ist, durch die nach Maßgabe von Artikel 140 a Absatz 4 des Vertrages erlassene Verfahrensordnung im einzelnen geregelt und ergänzt.

Artikel 48

Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an das Gericht gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingereicht, so übermittelt diese an die Kanzlei des Gerichts. Wird eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz, die an den Gerichtshof gerichtet sind, irrtümlich bei der Kanzlei des Gerichts eingereicht, so übermittelt diese sie an die Kanzlei des Gerichtshofes.

Stellt das Gericht fest, daß es für eine Klage nicht zuständig ist, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, so verweist es den Rechtsstreit an den Gerichtshof. Stellt der Gerichtshof fest, daß eine Klage in die Zuständigkeit des Gerichts fällt, so verweist er den Rechtsstreit an das Gericht, das sich dann nicht für unzuständig erklären kann.

Sind bei dem Gerichtshof und dem Gericht Rechtsachen anhängig, die den gleichen Gegenstand haben, die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen, so kann das Gericht das Verfahren bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes aussetzen.

Artikel 49

Gegen die Endentscheidungen des Gerichts und gegen die Entscheidungen, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen sind oder die einen Zwischenstreit beenden, kann ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Monate; sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Dieses Rechtsmittel kann von einer Partei oder einem Streithelfer eingelegt werden, die mit ihrem Vorbringen teilweise oder ganz unterlegen sind. Streithelfer, bei denen es sich nicht um Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsorgane handelt, können dieses Rechtsmittel jedoch nur dann einlegen, wenn die von dem Gericht getroffene Entscheidung des Rechtsstreits sie in ihrer Rechtsstellung unmittelbar berührt.

Dieses Rechtsmittel kann auch von den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen eingelegt werden, die dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind. In diesem Fall befinden sie sich in

derselben Stellung wie Mitgliedstaaten und Organe, die dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug beigetreten sind.

Artikel 50

Wird ein Antrag auf Zulassung als Streithelfer von dem Gericht abgelehnt, so kann der Antragsteller Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit der Zustellung der ablehnenden Entscheidung. Die Entscheidung über das Rechtsmittel ergeht nach Maßgabe des Artikels 37.

Gegen die aufgrund der Artikel 157, 158 und 164 Absatz 3 des Vertrages ergangenen Entscheidungen des Gerichts können die Parteien dieses Verfahrens Rechtsmittel zum Gerichtshof einlegen.

Artikel 51

Das Rechtsmittel kann nur auf die Unzuständigkeit des Gerichts, auf einen Mangel des Verfahrens vor dem Gericht, durch den die Interessen des Rechtsmittelführers beeinträchtigt werden, und auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts gestützt werden.

Ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung oder gegen die Kostenfestsetzung ist unzulässig.

Artikel 52

Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel eingelegt, so besteht das Verfahren vor dem Gerichtshof aus einem schriftlichen und einem mündlichen Verfahren. Unter den in der Verfahrensordnung festgelegten Voraussetzungen kann der Gerichtshof ohne mündliches Verfahren entscheiden.

Artikel 53

Unbeschadet der Artikel 157 und 158 des Vertrages haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

Abweichend von Artikel 159 des Vertrages werden die Entscheidungen des Gerichts, in denen eine Verordnung für nichtig erklärt wird, erst nach Ablauf der in Artikel 49 Absatz 1 vorgesehenen Frist oder, wenn innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, nach dessen Zurückweisung wirksam. Ein Beteiligter kann jedoch gemäß den Artikeln 157 und 158 des Vertrages beim Gerichtshof die Aussetzung

der Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung oder sonstige einstweilige Anordnungen beantragen.

Artikel 54

Ist das Rechtsmittel begründet, so hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Er kann sodann den Rechtsstreit selbst endgültig entscheiden, wenn dieser zur Entscheidung reif ist, oder die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückverweisen.

Im Falle der Zurückverweisung ist das Gericht an die rechtliche Beurteilung in der Entscheidung des Gerichtshofes gebunden.

Artikel 10

Der frühere Artikel 45 der Satzung des Gerichtshofes der EAG wird Artikel 55, der frühere Artikel 46 wird Artikel 56.

Artikel 11

Das Gericht erläßt unverzüglich nach seiner Konstituierung seine Verfahrensordnung.

Bis zum Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts gilt die Verfahrensordnung des Gerichtshofes entsprechend.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt mit Ausnahme von Artikel 3 am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Artikel 3 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Feststellung des Präsidenten des Gerichtshofes, daß das Gericht ordnungsgemäß konstituiert ist, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird.

Artikel 13

Die in Artikel 3 genannten Rechtssachen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels beim Gerichtshof anhängig sind und in denen der in Artikel 44 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vorgesehene Vorbericht noch nicht abgegeben worden ist, werden zur Entscheidung im ersten Rechtszug an das Gericht verwiesen.

Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes im Hinblick auf die Errichtung eines Gerichts erster Instanz

Allgemeine Begründung

Die Errichtung des Gerichts erster Instanz macht eine Anpassung der Verfahrensordnung erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Verfahrensordnung des Gerichtshofes das Verfahren des Gerichts selbst nicht regelt; dieses Verfahren muß in einer von dem Gericht zu erlassenden eigenen Verfahrensordnung festgelegt werden (Artikel 168 a Absatz 4 EWG-Vertrag *).

Der vorliegende Entwurf beruht auf dem Gedanken, daß das Verfahren vor dem Gerichtshof über ein Rechtsmittel gegen eine erstinstanzliche Entscheidung soweit wie möglich den für direkte Klagen geltenden allgemeinen Verfahrensvorschriften unterliegen muß. Die gewählte Anpassungsmethode besteht darin, daß die diese neue Verfahrensart betreffenden Bestimmungen in einem neuen „Vierten Titel“ am Ende der Verfahrensordnung zusammengefaßt wurden;

*) In dieser Begründung wird der Einfachheit halber nur auf den EWG-Vertrag und auf die Satzung des Gerichtshofes der EWG verwiesen. Es versteht sich, daß diese Verweisungen auch die entsprechenden Bestimmungen des EGKS- und des EAG-Vertrages sowie der EWG- und der EAG-Satzung erfassen.

den; dabei wurde im übrigen soweit wie möglich auf die allgemeinen Bestimmungen des Zweiten Titels („Allgemeine Verfahrensvorschriften“) und des Dritten Titels („Besondere Verfahrensarten“) verwiesen.

Die Bestimmungen des Ersten Titels („Aufbau des Gerichtshofes“) sind in vollem Umfang anwendbar, ohne daß es insoweit einer ausdrücklichen Verweisung bedarf, denn sie gelten für den Gerichtshof unabhängig von der jeweiligen Verfahrensart. Dies gilt nicht nur für die Vorschriften über den eigentlichen Aufbau des Gerichtshofes, sondern auch für diejenigen über seinen Geschäftsgang (Artikel 25 bis 28), die allgemeinen Bestimmungen der Sprachenregelung (Artikel 29 bis 31) sowie die Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte (Artikel 32 bis 36). So gilt etwa Artikel 16 § 6, der die Veröffentlichung einer Mitteilung über den Eingang einer Klage betrifft, auf die beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel, ohne daß dies der Klarstellung bedarf, wie diese Bestimmung auch nach der derzeitigen Handhabung auf Vorlagen zur Vorabentscheidung angewandt wird, ohne daß dies ausdrücklich in den Artikeln 103 und 104 vorgesehen ist.

Entwurf Gerichtshof

Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom . . .

Aufgrund der Befugnisse, die dem Gerichtshof im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) verliehen sind;

aufgrund der Artikel 3 und 4 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften;

aufgrund des Artikels 168 a EWG-Vertrag, des Artikels 140 a EAG-Vertrag und des Artikels 32 d EGKS-Vertrag in der Fassung der Einheitlichen Europäischen Akte;

aufgrund des Artikels . . . des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl;

aufgrund des Artikels . . . des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

aufgrund des Artikels . . . des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft;

aufgrund des Artikels 8 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

aufgrund des Beschlusses . . . des Rates vom . . . zur Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften;

in der Erwägung, daß die Errichtung eines Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eine Anpassung der Verfahrensordnung erforderlich macht;

mit einstimmiger Genehmigung des Rates, die am . . . erteilt worden ist;

ERLÄSST DER RICHTSHOF FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

In die Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1974 (ABl. L 350 vom 28. Dezember 1974, S. 1), geändert am 12. September 1979 (ABl. L 238 vom 21. September 1979, S. 1) und am 27. Mai 1981 (ABl. L 199 vom 20. Juli 1981, S. 1), werden nach Artikel 109 und vor den „Schlußbestimmungen“ die folgenden Bestimmungen eingefügt:

VIERTER TITEL

**Rechtsmittel gegen Entscheidungen
des Gerichts erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften**

Artikel 110

Wird gegen die Entscheidungen des Gerichts nach den Artikeln 48 und 49 der Satzung des Gerichtshofes der EWG, den Artikeln 48 und 49 der Satzung des Gerichtshofes der EGKS und den Artikeln 49 und 50 der Satzung des Gerichtshofes der EAG Rechtsmittel eingelegt, so ist Verfahrenssprache diejenige Sprache, in der die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung des Gerichts erster Instanz ergangen ist. Artikel 29 § 2 Buchstaben b und c bleibt unberührt.

Begründung zu Artikel 110

Es muß klargestellt werden, daß die Verfahrenssprache immer diejenige Sprache ist, in der die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung des Gerichts ergangen ist, damit der Rechtsmittelführer vor dem Gerichtshof keine andere Verfahrenssprache als in erster Instanz wählen kann: Die Verfahrenssprache bleibt somit während des gesamten Verfahrens sowohl in erster Instanz als auch vor dem Gerichtshof dieselbe. Die anderen Bestimmungen der Sprachenregelung, einschließlich des Artikels 29 § 3 Absatz 4 über die Befugnis der Mitgliedstaaten zum Gebrauch ihrer eigenen Amtssprachen, finden Anwendung.

Artikel 111

§ 1

Das Rechtsmittel wird durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Kanzlei des Gerichtshofes oder des Gerichts eingelegt.

§ 2

Die Kanzlei des Gerichts übermittelt die erstinstanzlichen Akten und gegebenenfalls die Rechtsmittelschrift unverzüglich der Kanzlei des Gerichtshofes.

Begründung zu Artikel 111

Zu § 1

Es empfiehlt sich, jede Diskussion über eine etwaige Zulässigkeitsvoraussetzung hinsichtlich der Einlegung des Rechtsmittels beim „*judex a quo*“ oder beim „*judex ad quem*“ auszuschließen. Eine solche Voraussetzung hätte einen überflüssigen Formalismus zur Folge, da es sich um ein „dem Gerichtshof beigeordnetes“ Gericht handelt (Artikel 168a EWG-Vertrag).

Zu § 2

Wird das Rechtsmittel durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingelegt, so erfolgt die Übermittlung der erstinstanzlichen Akten aufgrund der bloßen Mitteilung, daß Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Artikel 112

§ 1

Die Rechtsmittelschrift enthält

- a) Namen und Wohnsitz des Rechtsmittelführers;
- b) die Bezeichnung der anderen an dem Verfahren vor dem Gericht Beteiligten;
- c) die Rechtsmittelgründe;
- d) die Anträge des Rechtsmittelführers.

Die Artikel 37 und 38 §§ 2 und 3 finden auf die Rechtsmittelschrift entsprechende Anwendung.

§ 2

Die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung des Gerichts ist der Rechtsmittelschrift beizufügen. Es ist anzugeben, an welchem Tag die angefochtene Entscheidung dem Rechtsmittelführer zugestellt worden ist.

§ 3

Entspricht die Rechtsmittelschrift nicht den Bestimmungen des Artikels 38 §§ 2 und 3 oder des vorstehenden § 2, so ist Artikel 38 § 7 entsprechend anwendbar.

Begründung zu Artikel 112

Zu § 1

Dieser Artikel ist Artikel 38 betreffend die Klageschrift nachgebildet. Die in Artikel 38 §§ 4 bis 6 vorgesehenen Formalitäten brauchen in der Rechtsmittelschrift nicht noch einmal wiederholt zu werden.

Zu § 2

Um jede Mehrdeutigkeit in bezug auf den Gegenstand des Rechtsmittels auszuschließen, muß verlangt werden, daß die angefochtene Entscheidung der Rechtsmittelschrift beigelegt

wird. Außerdem muß der Rechtsmittelführer den Zeitpunkt der Zustellung dieser Entscheidung angeben, um nachzuweisen, daß die in den Artikeln 48 und 49 der Satzung des Gerichtshofes der EWG vorgesehene Frist eingehalten ist.

Zu § 3

Die Frist zur Behebung eines Mangels der Rechtsmittelschrift wird vom Kanzler des Gerichtshofes gesetzt.

Artikel 113

§ 1

Die Rechtsmittelanträge müssen zum Gegenstand haben:

- die vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts;
- die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge; neue Anträge können nicht gestellt werden.

§ 2

Zur Begründung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge können keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden.

Begründung zu Artikel 113

Die Prüfung dieses Artikels muß anhand des Artikels 50 Absatz 1 und des Artikels 53 der Satzung des Gerichtshofes der EWG erfolgen.

Zu § 1

Da der Gerichtshof in bestimmten Fällen nicht nur die Entscheidung aufheben, sondern den Rechtsstreit bei Spruchreife auch in der Sache selbst entscheiden kann (vgl. Artikel 52 der Satzung), muß vorgesehen werden, daß das Rechtsmittel zwei Arten von Anträgen enthalten muß: den Antrag auf vollständige oder teilweise Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie den Antrag, mit dem die im ersten Rechtszug gestellten Anträge vollständig oder teilweise aufrechterhalten werden.

Was die im ersten Rechtszug gestellten Anträge betrifft, so muß klargestellt werden, daß der Rechtsmittelführer mit seinem Rechtsmittel kein Ziel verfolgen kann, das über seine im ersten Rechtszug gestellten Anträge hinausgeht. Er kann diese beschränken, jedoch unter keinen Umständen ändern, indem er mehr oder etwas anderes als im ersten Rechtszug beantragt.

Zu § 2

Dieser Paragraph betrifft ausschließlich den Teil der vor dem Gerichtshof gestellten Rechtsmittelanträge, mit dem die im ersten Rechtszug gestellten Anträge vollständig oder teilweise aufrechterhalten werden. Insoweit ist davon auszugehen, daß alle für den Rechtsstreit relevanten Tatsachen vor dem erstinstanzlichen Gericht endgültig festgestellt sind. Deshalb können zur Begründung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel mehr vorgebracht werden. Diese Lösung mag rigoros erscheinen, ist jedoch in Wirklichkeit ganz folgerichtig, da vor dem erstinstanzlichen

Gericht wie auch vor dem Gerichtshof im Verfahrensstadium der Erwiderung keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel mehr vorgebracht werden können (Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung). Dies muß erst recht für das Stadium des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof gelten.

Es muß aber auch geregelt werden, daß im Stadium einer etwaigen Erwiderung keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel zur Begründung des Antrags auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgebracht werden können (dies ist Gegenstand des Artikels 118 der Verfahrensordnung). Diese Bestimmung stellt also keine unnütze Wiederholung dar, sondern beide Bestimmungen ergänzen einander.

Artikel 114

Die Rechtsmittelschrift wird den Parteien des Verfahrens vor dem Gericht und gegebenenfalls den Streithelfern zugestellt. Artikel 39 findet entsprechende Anwendung.

Begründung zu Artikel 114

Artikel 114 überträgt Artikel 39 auf das Rechtsmittelverfahren. Er nennt gleichzeitig die am Verfahren vor dem Gerichtshof Beteiligten.

Verfahrensbeteiligte sind alle am Verfahren vor dem Gericht Beteiligten unabhängig davon, welche Funktion sie im ersten Rechtszug wahrgenommen haben. Ein Streithelfer vor dem Gericht braucht deshalb nicht erneut seine Zulassung vor dem Gerichtshof zu beantragen.

Artikel 115

§ 1

Die am Verfahren vor dem Gericht Beteiligten können innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Rechtsmittelschrift eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen. Eine Verlängerung der Beantwortungsfrist ist nicht möglich.

§ 2

Die Rechtsmittelbeantwortung muß enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz des Beteiligten, der sie einreicht;
- b) die Angabe des Tages, an dem ihm die Rechtsmittelschrift zugestellt worden ist;
- c) die rechtliche Begründung;
- d) die Anträge.

Artikel 38 §§ 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Begründung zu Artikel 115

Artikel 115 ist Artikel 40 nachgebildet.

Zu § 1

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Beteiligten muß für die Rechtsmittelbeantwortung der übrigen Verfahrensbeteiligten dieselbe Frist wie für die Einlegung des Rechtsmittels vorgesehen werden. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Beteiligten und zur Verhinderung von Verfahrensverzögerungen kann keine Fristverlängerung gewährt werden. Da sich das Rechtsmittel nur auf Rechtsfragen erstreckt, erscheint die zweimonatige Frist ausreichend. Artikel 42 Absatz 2 der Satzung des Gerichtshofes der EWG findet bei höherer Gewalt oder Zufall Anwendung.

Bei den in Artikel 49 der Satzung des Gerichtshofes der EWG genannten Fällen braucht keine besondere Beantwortungsfrist vorgesehen zu werden. In diesen Fällen entscheidet der Gerichtshof im Verfahren der einstweiligen Anordnung. Artikel 84 § 1 dieser Verfahrensordnung sieht mithin für die Gegenpartei „eine kurze Frist“ zur Stellungnahme vor.

Zu § 2

§ 2 ist Artikel 40 § 1 nachgebildet.

Artikel 116**§ 1**

Die Anträge in der Rechtsmittelbeantwortung müssen zum Gegenstand haben:

- die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Rechtsmittels oder die vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts;
- die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung der von dem Beteiligten, der die Rechtsmittelbeantwortung einreicht, im ersten Rechtszug gestellten Anträge; neue Anträge können nicht gestellt werden.

§ 2

Zur Begründung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge können in der Rechtsmittelbeantwortung keine neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden.

Begründung zu Artikel 116

Dieser Artikel entspricht Artikel 113; es wird daher auf die dortige Begründung verwiesen: Die übrigen Beteiligten können ebensowenig wie der Rechtsmittelführer den erstinstanzlichen Streitgegenstand ändern.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die übrigen Beteiligten, die eine Rechtsmittelbeantwortung einreichen, je nach ihrer Stellung im ersten Rechtszug dazu veranlaßt sein können, entweder dem Rechtsmittelführer oder der Gegenseite beizutreten; dies erklärt den neutralen Begriff „Rechtsmittelbeantwortung“. Jeder Beteiligte kann vor dem Gerichtshof den Standpunkt, den er im ersten Rechtszug vertreten hat, in vollem Umfang beibehalten, gegebenenfalls im Wege eines „Anschlußrechtsmittels“.

Enthält die innerhalb der Frist des Artikels 115 § 1 eingereichte Rechtsmittelbeantwortung einen Antrag auf vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts, so sollte die Entscheidung über die damit verbundenen Fragen und Verfahrensprobleme (z. B. das Schicksal des Anschlußrechtsmittels, wenn das Hauptrechtsmittel gegenstandslos wird), die sich in jedem System mehrerer Instanzen zwangsläufig stellen, der Rechtsprechung des Gerichtshofes überlassen bleiben.

Artikel 117**§ 1**

Rechtsmittelschrift und Rechtsmittelbeantwortung können durch eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung oder durch einen anderen Schriftsatz ergänzt werden, wenn der Präsident dies auf einen dahin gehenden Antrag, der innerhalb einer Woche nach Zustellung der Rechtsmittelbeantwortung oder der Erwiderung gestellt wird, für erforderlich hält und ausdrücklich gestattet, um der betroffenen Partei die Verteidigung ihres Standpunktes zu ermöglichen oder um die Entscheidung über das Rechtsmittel vorzubereiten.

§ 2

Haben die in der Rechtsmittelbeantwortung gestellten Anträge die vollständige oder teilweise Aufhebung der Entscheidung des Gerichts aus einem Gesichtspunkt zum Gegenstand, der in den in der Rechtsmittelschrift gestellten Anträgen nicht geltend gemacht wird, so kann der Rechtsmittelführer oder jeder andere Verfahrensbeteiligte innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Rechtsmittelbeantwortung eine auf diesen Gesichtspunkt beschränkte Erwiderung einreichen. § 1 findet auf diese Erwiderung entsprechende Anwendung.

§ 3

Gestattet der Präsident die Abgabe einer Erwiderung und einer Gegenerwiderung oder eines anderen Schriftsatzes, so bestimmt er die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze.

Begründung zu § 117

Ein Verfahren, in dem nur ein einziges Mal Schriftsätze gewechselt werden, reicht normalerweise aus, um den Beteiligten die Darlegung ihres Standpunktes zu ermöglichen. Es ist Sache des Präsidenten des Gerichtshofes, bei der in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidung dafür zu sorgen, daß das rechtliche Gehör und die Gleichbehandlung der Beteiligten gewahrt werden. Durch § 2 sollen die Fälle erfaßt werden, in denen Anschlußrechtsmittel eingelegt wird; hier kann die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs und der effektiven Gleichbehandlung der Beteiligten besondere Probleme bei der Verfahrensgestaltung mit sich bringen. Nach dieser Vorschrift ist also den übrigen Verfahrensbeteiligten in jedem Fall die Möglichkeit einzuräumen, zu den mit dem Anschlußrechtsmittel geltend gemachten neuen Gesichtspunkten Stellung zu nehmen.

Wie in jedem Verfahren hat der Gerichtshof die Möglichkeit, die Beteiligten von Amts wegen aufzufordern, ihre Schriftsätze in bestimmten Punkten zu ergänzen.

Artikel 118

Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen finden die Artikel 42 § 2 bis 44, 55 bis 90, 93, 95 bis 100 und 102 entsprechende Anwendung auf das Verfahren vor dem Gerichtshof, das ein Rechtsmittel gegen ein Urteil oder eine Entscheidung des Gerichts zum Gegenstand hat.

Begründung zu Artikel 118

Die meisten allgemeinen Bestimmungen des Zweiten Titels (Allgemeine Verfahrensvorschriften) können auf das Rechtsmittelverfahren übertragen werden. Dies gilt für

- Artikel 42 § 2 (neue Angriffs- und Verteidigungsmittel);
- Artikel 43 (Verbindung);
- Artikel 44 (Abgabe des Vorberichts);
- die Artikel 55 bis 62 (mündliche Verhandlung), wenn der Gerichtshof die Eröffnung einer solchen beschließt;
- die Artikel 63 bis 68 (Urteile);
- die Artikel 69 bis 75 (Prozeßkosten), allerdings vorbehaltlich des Artikels 120;
- Artikel 76 (Armenrecht);
- die Artikel 77 und 78 (außergerichtliche Erledigung und Klagerücknahme);
- Artikel 79 (Zustellungen);
- die Artikel 80 bis 82 (Fristen).

Einer Verweisung auf die Bestimmungen des Ersten Titels der Verfahrensordnung bedarf es nicht (vgl. hierzu die Allgemeine Begründung).

Einer Verweisung auf die Artikel 45 bis 54 (Beweisaufnahme) bedarf es ebenfalls nicht, da der Gerichtshof über den Rechtsstreit nur dann endgültig entscheiden kann, wenn dieser spruchreif ist; dies schließt jede Beweiserhebung aus (vgl. Artikel 52 der Satzung des Gerichtshofes der EWG). Es bleibt dem Gerichtshof jedoch unbenommen, gemäß Artikel 21 der Satzung des Gerichtshofes der EWG außerhalb einer Beweisaufnahme die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Urkunden zu verlangen.

Einige Bestimmungen des Dritten Titels (Besondere Verfahrensarten) können auch im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens Anwendung finden. Dies gilt für

- die Artikel 83 bis 90 (Verfahren der einstweiligen Anordnung), die zum einen auf die in Artikel 49 der Satzung des Gerichtshofes der EWG genannten Rechtsmittel und zum anderen auf die im Rahmen eines Rechtsmittels gestellten Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß Artikel 51 der Satzung des Gerichtshofes der EWG Anwendung finden;
- Artikel 93 (Streithilfe), vorbehaltlich des Artikels 121;
- die Artikel 95 und 96 (Verweisung von Rechtssachen an die Kammern) – da das Rechtsmittel immer im Rahmen von direkten Klagen natürlicher oder juristischer Personen gemäß Artikel 95 § 1 eingelegt wird, ist die Verweisung einer Rechtsmittelsache an die aus drei oder fünf Richtern bestehenden Kammern möglich, wenn die Voraussetzungen des Artikels 95 erfüllt sind; Rechtsmittel in Beamtensachen fallen gemäß Artikel 95 § 3 in die Zuständigkeit der aus drei Richtern bestehenden Kammern;
- die Artikel 97 bis 100 (Drittwiderrspruchsklage und Wiederaufnahme des Verfahrens);
- Artikel 102 (Auslegung von Urteilen).

Artikel 91, wonach mit besonderem Schriftsatz eine Entscheidung über einen Zwischenstreit beantragt werden kann, ist in die Aufzählung nicht aufgenommen worden. Es erscheint zweckmäßiger, wenn die Beteiligten etwaige Einreden dieser Art in ihren Schriftsätzen erheben müssen; es darf einem Beteiligten nämlich nicht möglich sein, über eine mit besonderem Schriftsatz erhobene Einrede eine Verlängerung der zwingenden zweimonatigen Beantwortungsfrist zu erlangen. Die Unanwendbarkeit von Artikel 91 gewährleistet somit einen raschen Verfahrensablauf.

Wenn die übrigen Beteiligten sich innerhalb der zweimonatigen Antwortfrist nicht äußern, entscheidet der Gerichtshof über das Rechtsmittel. Es würde der Gleichberechtigung der Beteiligten und der Prozeßökonomie zuwiderlaufen, wenn im Falle von Säumnis Widerspruch gegen ein Urteil, mit dem über ein Rechtsmittel entschieden wird, eingelegt werden könnte (Artikel 94).

Artikel 119

Ist das Rechtsmittel ganz oder teilweise offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Gerichtshof jederzeit auf Bericht des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts das Rechtsmittel ganz oder teilweise durch begründeten Beschluß zurückweisen.

Begründung zu Artikel 119

Diese Bestimmung überträgt Artikel 92 § 1 auf das Rechtsmittelverfahren, dehnt jedoch den Geltungsbereich dieses Artikels auf offensichtlich unbegründete Rechtsmittel aus.

Artikel 120

§ 1

Nach Einreichung der in Artikel 117 bezeichneten Schriftsätze kann der Gerichtshof auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschließen, über das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn eine solche nach der Schwierigkeit und der Bedeutung der Rechtssache nicht erforderlich ist und wenn sich unter Berücksichtigung des Inhalts der ergänzenden Schriftsätze, die die Parteien gemäß Artikel 117 § 1 eingereicht haben, ergibt, daß es einer weiteren Aufklärung nicht bedarf und daß die Parteien in jeder Hinsicht ausreichend Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen.

§ 2

Wird über das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung entschieden, so stellt und begründet der Generalanwalt seine Schlußanträge in einer öffentlichen Sitzung, deren Termin vom Präsidenten bestimmt wird.

*Begründung zu Artikel 120**Zu § 1*

Im Unterschied zum Klageverfahren kann das Rechtsmittelverfahren ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden (Artikel 51 der Satzung des Gerichtshofes der EWG). Diese Bestimmung ergänzt daher insoweit Artikel 44. Der Gerichtshof kann von diesem vereinfachten Verfahren zur Entscheidung über ein Rechtsmittel nur unter den Voraussetzungen des § 1 Gebrauch machen. Insbesondere müssen die Parteien in jeder Hinsicht ausreichend Gelegenheit gehabt haben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und ihre Rechte zu verteidigen. Dieses vereinfachte Verfahren zur Entscheidung über Rechtsmittel, das keine wichtigen Rechtsfragen von allgemeiner Tragweite aufwirft, macht es überflüssig, zum Filtern der Rechtssachen ein Stadium der Zulassung des Rechtsmittels vorzusehen, wie es einige nationale Rechtsordnungen kennen („leave to appeal“, „Nichtzulassungsbeschwerde“ usw.) und das zu einer Verfahrensverlängerung zu führen drohte.

Zu § 2

Nach Artikel 59 sind die Schlußanträge des Generalanwalts Teil der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof. Daher ist klarzustellen, wann und wie die Schlußanträge im Einklang mit Artikel 166 Absatz 2 EWG-Vertrag gestellt werden, wenn der Gerichtshof nach § 1 beschlossen hat, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Artikel 121**§ 1**

Der Gerichtshof entscheidet über die Kosten, wenn das Rechtsmittel zurückgewiesen wird oder wenn das Rechtsmittel begründet ist und er selbst den Rechtsstreit endgültig entscheidet.

§ 2

In den Verfahren nach Artikel 95 § 3 findet Artikel 70 nur dann Anwendung, wenn ein Organ Rechtsmittel einlegt.

*Begründung zu Artikel 120**Zu § 1*

Die Artikel 69 bis 75 (Prozeßkosten) sind gemäß Artikel 118 § 3 anwendbar.

In diesem Zusammenhang sind verschiedene Fälle in Betracht zu ziehen:

- Wird das Rechtsmittel zurückgewiesen, so entscheidet der Gerichtshof über die durch das Verfahren vor ihm entstandenen Kosten insbesondere gemäß Artikel 69 § 2; die Kostenentscheidung des Gerichts bleibt bestehen.
- Ist das Rechtsmittel begründet, so kann der Gerichtshof gemäß Artikel 52 der Satzung des Gerichtshofes der EWG selbst den Rechtsstreit entscheiden. In diesem Fall gehören sie durch das Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstandenen Kosten zu den Kosten des Rechtsstreits, über die der Gerichtshof zu entscheiden hat.
- Ist das Rechtsmittel begründet und beschließt der Gerichtshof, die Sache gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Satzung des

Gerichtshofes der EWG an das Gericht zurückzuverweisen, so sind die durch das Verfahren vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten Teil der Kosten des Rechtsstreits, den das Gericht zu entscheiden hat. Ein Beteiligter kann nämlich erfolgreich Rechtsmittel einlegen und nach Zurückverweisung an das Gericht unterliegen.

Zu § 2

Bei Beamtensachen sind zwei Fälle zu berücksichtigen:

- Ist der Beamte in erster Instanz unterlegen, so besteht kein Anlaß, bei Einlegung eines Rechtsmittels zum Gerichtshof Artikel 70 für anwendbar zu erklären. Beschließt der Beamte, den Rechtsstreit vor den Gerichtshof zu bringen, so trägt er das Kostenrisiko. Mit dieser Regelung kann die Einlegung überflüssiger oder mißbräuchlicher Rechtsmittel verhindert werden.
- Ist das Organ in erster Instanz unterlegen und wendet es sich mit einem Rechtsmittel an den Gerichtshof, wäre es jedoch unbillig, wenn Artikel 70 nicht zugunsten des Beamten auf das Verfahren vor dem Gerichtshof Anwendung fände, zumal die Entscheidung des Gerichts deutlich gemacht hat, daß die Erhebung seiner Klage nicht mißbräuchlich war.

Artikel 122

Anträge auf Zulassung als Streithelfer in einem Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof sind vor dem Beschluß gemäß Artikel 120 § 1 einzureichen. Der Gerichtshof entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts durch Beschluß über die Zulässigkeit der Streithilfe.

Begründung zu Artikel 122

Jede überflüssige Verlängerung des Verfahrens durch Anträge auf Zulassung als Streithelfer muß verhindert werden. Daher ist vorzusehen, daß derartige Anträge gestellt werden müssen, bevor der Gerichtshof die Entscheidung über den Vorbericht des Berichterstatters getroffen hat (Artikel 44 § 1 und Artikel 118 § 1). Diese Lösung entspricht dem Grundsatz des Artikels 93 § 5, wonach der Streithelfer den Rechtsstreit in der Lage annehmen muß, in der dieser sich zur Zeit des Beitritts befindet.

Im Interesse der Prozeßökonomie ist vorgesehen, daß der Gerichtshof über einen Antrag auf Zulassung als Streithelfer ohne Anhörung der übrigen Beteiligten entscheidet.

Artikel 2

Die früheren Artikel 110 bis 113 („Schlußbestimmungen“) werden die Artikel 123 bis 126.

Artikel 3

Diese Änderungen der Verfahrensordnung sind in den in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Note über die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Errichtung des Gerichts erster Instanz

1. Einleitung

Das Gericht erster Instanz wird keinen eigenen Verwaltungsapparat haben. In institutioneller Hinsicht wird es integrierender Bestandteil des Gerichtshofes und in dessen Haushalt einbezogen sein.

Die vorliegende Schätzung betrifft die unmittelbaren, mit Sicherheit eintretenden Auswirkungen der Errichtung des Gerichts, das heißt den Personalbedarf und die Mittel, die im Haushalt des Gerichtshofes vorgesehen werden müssen, damit das Gericht seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Errichtung des Gerichts hängen jedoch von einer Reihe von Faktoren ab, die sich erst nach der Errichtung des Gerichts nach Maßgabe der Beschlüsse werden bestimmen lassen, die das Gericht selbst unter anderem hinsichtlich seiner Arbeitsweise, des Ablaufs der Verfahren und des Umfangs seiner Veröffentlichungen fassen wird. Diese längerfristigen Auswirkungen der Errichtung des Gerichts werden zu gegebener Zeit und im Rahmen künftiger normaler Haushaltsverfahren im Lichte der Beschlüsse des Gerichts und der praktischen Erfahrung zu beurteilen und zu bewerten sein.

Die vorliegende Schätzung beruht auf der Annahme, daß das Gericht mit etwa 150 Rechtssachen pro Jahr befaßt werden wird und daß die Zahl der Entscheidungen des Gerichts, gegen die ein Rechtsmittel zum Gerichtshof eingelegt wird, 80 pro Jahr nicht übersteigen wird.

2. Richter des Gerichts

Die Veranschlagung der Kosten der Errichtung des Gerichts geht von der Annahme aus, daß das Gericht aus sieben Richtern bestehen wird; diese Annahme liegt dem vom Gerichtshof vorgelegten Entwurf eines Beschlusses zur Errichtung des Gerichts zugrunde.

Was die Besoldungsregelung für die Richter des Gerichts, die vom Rat gemäß Artikel 6 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission festzusetzen ist, angeht, ist es nicht Sache des Gerichtshofes, hierzu Vorschläge zu machen. Im Rahmen der vorliegenden Veranschlagung der haushaltsmäßigen Auswirkungen der Errichtung des Gerichts erscheint es jedoch vernünftig, davon auszugehen, daß die monatlichen Bezüge der Richter des Gerichts den Beträgen entsprechen, die sich aus der Anwendung folgender Prozentsätze auf das Grundgehalt eines Beamten der Gemeinschaften der Besoldungsgruppe A1, letzte Dienstaltersstufe, ergeben:

— Präsident: 105 %,

— Richter: 100 %

und daß für sie im übrigen die Besoldungsregelung der Mitglieder des Gerichtshofes gilt.

3. Personal

Die Stellung des Kanzlers wird vom Gericht festgelegt werden. Für die Zwecke dieses Kostenanschlages kann davon ausgegangen werden, daß es sich um einen Beamten der Besoldungsgruppe A2 handeln wird.

Die Richter des Gerichts werden persönliche Mitarbeiter benötigen. Es wird vorgeschlagen, für jeden Richter einen als Bediensteten auf Zeit einzustellenden persönlichen Mitarbeiter der Besoldungsgruppe A6 oder A5 und eine Sekretärin der Besoldungsgruppe C3/C2 vorzusehen.

Für die Kanzlei des Gerichts wird eine leichtere Struktur genügen, als sie die Kanzlei des Gerichtshofes aufweist, weil zum einen weniger Rechtssachen bei dem Gericht anhängig sein werden und weil sie zum anderen von der Kanzlei des Gerichtshofes in bestimmten Bereichen, etwa im Sprachenbereich, unterstützt werden kann. Daher wird vorgeschlagen, für die Kanzlei des Gerichts vier Planstellen der Besoldungsgruppe B3/B2 und fünf Planstellen der Besoldungsgruppe C3/C2 vorzusehen.

Die Zahl der Sitzungsgehilfen und der Bediensteten, die die Anlagen für das Simultandolmetschen betreuen, wird zu erhöhen sein; hierfür werden drei Planstellen für Verwaltungssekretäre der Besoldungsgruppe C3/C2 zu schaffen sein. Ferner werden zwei Stellen für Amtsboten der Besoldungsgruppe D3/D2 für den sich verstärkenden innerdienstlichen Postverkehr und zwei Bedienstete der Besoldungsgruppe C5/C4 für die Druckerei vorzusehen sein, deren Arbeitsbelastung sich spürbar erhöhen wird. Schließlich werden zwei zusätzliche Schreibkräfte der Besoldungsgruppe C3/C2 für den Schreibpool benötigt werden, der stärker beansprucht werden wird.

Für den Bereich der Übersetzung wird vorgeschlagen, zunächst eine Verstärkung jeder Sprachabteilung um eine Einheit, also insgesamt neun Planstellen der Besoldungsgruppe LA5/LA4, und fünf Planstellen der Besoldungsgruppe C3/C2 vorzusehen.

Dagegen sollte für den Dolmetscherdienst zunächst auf Free-Lance-Dolmetscher zurückgegriffen werden; eine Verstärkung des ständigen Personals der Dolmetscherabteilung sollte erst dann in Betracht gezogen werden, wenn sich der Bedarf anhand der Erfahrungen genauer bestimmen läßt.

Schließlich werden zwei Beamte der Besoldungsgruppe B3/B2 und ein Beamter der Besoldungs-

gruppe C3/C2 für die administrative Betreuung des zusätzlichen Personals und insbesondere der Personalangelegenheiten der Richter des Gerichts und ihrer Mitarbeiter benötigt werden.

Die übrigen Dienststellen des Gerichtshofes werden grundsätzlich keiner Verstärkung bedürfen, damit das Gericht seine Tätigkeit aufnehmen kann.

4. Gebäude

Was die für die Errichtung des Gerichts benötigten Räumlichkeiten angeht, ist zunächst festzustellen, daß das Gericht in den Gebäuden des Gerichtshofes, das heißt in der ersten Zeit in den bestehenden Räumlichkeiten und später in einem noch zu errichtenden Erweiterungsbau, dessen Errichtung bereits jetzt unausweichlich ist, unterzubringen sein wird. Unter diesen Umständen erscheint es unrealistisch und schwierig, einen Betrag für Miete und Nebenkosten für den Gebäudeteil anzugeben, den das Gericht in Anspruch nehmen wird, wenn die Errichtung des Gerichts auch zu einem Anstieg dieser Ausgaben führen wird.

5. Erstausrüstung

Für die Erstausrüstung des Gerichts werden im ersten Haushalt Mittel vorzusehen sein

- für die Beschaffung einer zusätzlichen Maschine für die Druckerei, von Schreibmaschinen und von bestimmten anderen technischen Anlagen und Büromaschinen: 130 000 ECU;
- für die Erstausrüstung der Mitglieder des Gerichts, ihrer Mitarbeiter, der Kanzlei und der Registratur mit Mobiliar: 150 000 ECU;
- für die Erstausrüstung der Mitglieder des Gerichts mit Büchern, Wörterbüchern usw.: 10 000 ECU;
- für die Beschaffung der Roben der Mitglieder des Gerichts und der Uniformen der Sitzungsgehilfen: 10 000 ECU.

6. Laufende Verwaltungsausgaben

Die jährlichen Mittel des Gerichtshofes werden wie folgt zu erhöhen sein:

- für den Mehrbedarf an Leistungen von Freelance-Dolmetschern wegen der höheren Zahl öffentlicher Sitzungen: etwa 150 000 ECU; dieser Betrag hängt weitgehend von bestimmten Beschlüssen des Gerichts hinsichtlich seiner Sprachenregelung und seiner Arbeitsweise ab;
- für die technischen Anlagen und Büromaschinen (namentlich die Anmietung von Textverarbeitungsmaschinen): 60 000 ECU;
- für Porto- und Telefonkosten (vor allem aufgrund des zusätzlichen Schriftverkehrs einer zweiten Kanzlei: etwa 80 000 ECU;
- für die Kosten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts und der erforderlichen Mitteilungen an das Amtsblatt; diese Kosten werden jedoch von der vom Gericht für diesen Bereich festzulegenden Praxis abhängen: 150 000 bis 300 000 ECU;
- für Gerichtskosten (Gerichtskostenhilfe, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen): 20 000 ECU.

Darüber hinaus wird die Erhöhung des Personalbestands des Gerichtshofes unausweichlich zu einem entsprechenden Anstieg bestimmter anderer laufender Verwaltungsausgaben führen.

7. Ergebnis

Auf der Grundlage des Vorstehenden werden die Kosten der Errichtung des Gerichts erster Instanz 300 000 ECU für die Erstausrüstung betragen; der laufende jährliche Haushalt des Gerichtshofes wird um etwa 4,5 Mio. ECU, das heißt etwa 8 % des Haushaltsvoranschlags des Gerichtshofes für 1988, zu erhöhen sein.

